

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung zum 20.04.2020

Hinweise und Erläuterungen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Verordnung vom 16.04.2020 eine Aktualisierung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vorgenommen. Mit kleineren Bereinigungen vom 17.04.2020 sind beide Verordnungen am 20.04.2020 in Kraft getreten und lösen die bisherigen Verordnungen ab. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu erste Erläuterungen herausgegeben:

Zu § 1:

Da das Robert Koch-Institut (RKI) zwischenzeitlich keine Risikogebiete mehr ausweist, wurde die Regelung in Übereinstimmung mit der CoronaEinreiseVO angepasst und ist künftig auf alle Reiserückkehrer aus dem Ausland bezogen.

Aus dem Abgleich mit der CoronaEinreiseVO folgt auch die Beschränkung des § 1 auf Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe etc.. Dabei ist zu bedenken, dass die betreffenden Personen – von den Ausnahmen der CoronaEinreiseVO abgesehen – sich ohnehin für 14 Tage zuhause aufhalten müssen.

Die Aufnahme der „besonders betroffenen inländischen“ Gebiete erfolgte vorsorglich in Umsetzung des MPK-Beschlusses für den Fall, dass solche Gebiete künftig vom RKI oder anderen hierzu befugten Stellen ausgewiesen werden sollten. Aktuell ist dies noch nicht der Fall.

Absatz 3 stellt klar, dass die Einschränkungen der CoronaEinreiseVO unabhängig von § 1 CoronaSchVO gelten.

Zu § 2

Die Verpflichtung zum Einsparen persönlicher Schutzausrüstung wurde gestrichen. Zwar erfordert die aktuelle Markt- und Versorgungslage weiterhin einen sparsamen Einsatz von Schutzausrüstung, eine Verpflichtung gegenüber den Einrichtungsleitungen erscheint aber angesichts der Erfahrungen mit den gravierenden Folgen einer Infektion in Pflegeeinrichtungen etc. unangemessen. Die Einrichtungsleitungen tragen im Moment im Spannungsverhältnis zwischen Infektionsschutz und persönlich sehr belastenden Einschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner ohnehin eine große Verantwortung. Alle zuständigen Behörden sollten sie dabei nach Kräften unterstützen.

Zu § 3

Entgegen einigen im Vorfeld in den Medien diskutierten möglichen Öffnungen von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten sind die Schließungsgebote hier grds. vollständig bestehen geblieben. Es wurden lediglich die im Verwaltungsvollzug schon umgesetzten Festlegungen zur Zulässigkeit von Autokinos und Berufssport in den Verordnungstext übernommen (vgl. Erlass vom 30.03.2020).

Eine Neuregelung gibt es in Absatz 2 insoweit, als die zuständigen Behörden Ausnahmen für Bildungsangebote zulassen können, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung dienen bzw.

zwingende Voraussetzungen für eine staatlich vorgeschriebene Prüfung sind. Die Durchführung entsprechender Angebote ist selbstverständlich an strenge Hygiene- und Infektionsschutzregelungen geknüpft. Mit der Neuregelung können z.B. dringende Ausbildungen von Rettungssanitätern und Intensivpflegekräften o. ä. ermöglicht werden.

Zudem können die für einen Führerscheinerwerb erforderlichen Fahrschulangebote und der Betrieb überbetrieblicher Bildungsstätten für die Prüfungsjahrgänge unter den entsprechenden Hygienevorgaben zugelassen werden. Aktuell ist beabsichtigt die beiden letztgenannten Angebote unter strikten Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen durch eine landesweite Allgemeinverfügung zuzulassen.

§ 5

Die inhaltlich bedeutendsten Änderungen sind in § 5 erfolgt. Aufgrund der positiven Entwicklungen bei wesentlichen Parametern zum Infektionsgeschehen (Neuinfektionen, Genesungen, „Reproduktionszahl“) und angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der bisherigen Schließungsanordnungen erscheint es möglich und im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Infektionsschutzmaßnahmen auch geboten, erste zusätzliche Öffnungen von Verkaufsstellen zu ermöglichen. Da die Auswirkungen einer zusätzlichen Aktivität im Einzelhandel im Moment aber noch nicht evidenzbasiert vorausgesagt werden können, können diese letztlich erst verzögert (Inkubationszeit) eingeschätzt werden. Daher ist ein vorsichtiges und schrittweises Vorgehen alternativlos.

Auch wenn die aktuellen Entwicklungen der o.g. Parameter positiv sind, ist dabei zu bedenken, dass selbst eine geringfügige Erhöhung z.B. bei der Reproduktionszahl („wie viele Personen steckt ein Infizierter durchschnittlich an“) erhebliche Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben würde. Nach dem Covid-19 Lagebericht des RKI vom 18.04.2020 wurde diese Zahl aktuell mit 0,8 errechnet. Noch am 10.03.2020 lag dieser Wert bei über 3,03, was einerseits die Wirksamkeit der in den letzten Wochen ergriffenen Maßnahmen zeigt, aber andererseits auch verdeutlicht, wie schnell die Reproduktionszahl wieder steigen könnte. Um das vorrangige Ziel zu erreichen, durch eine dauerhafte Begrenzung des Infektionsgeschehens eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden, darf die Zahl vermutlich nicht weit über 1 steigen. Das erfordert eine sehr verantwortliche Vorgehensweise bei der Lockerung von Schutzmaßnahmen und legt zudem nahe, Öffnungen und Lockerungen auf der einen Seite mit strikten Infektionsschutzregeln auf der anderen Seite (Schutzvorrichtungen etc.) zu verbinden. Insoweit legt § 5 Absatz 4 CoronaSchVO die wichtigen Infektionsschutzregelungen fest (Mindestabstand, Zugangsbeschränkung etc.).

Vor diesem Hintergrund wurden mit der Aktualisierung der CoronaSchVO erste Öffnungen weiterer Verkaufsstellen ermöglicht. Die Auswahl berücksichtigt dabei vorrangig nach wie vor die Bedeutung der Verkaufsstellen für die Grundversorgung der Bevölkerung. Daneben waren weitere Kriterien maßgeblich: u.a. auch die branchentypischen Infektionsrisiken, die wirtschaftliche Bedeutung der Branchen auch im Hinblick auf die dahinterliegenden Produktionsbereiche und vor allem die Auswirkungen möglicher Geschäftsöffnungen auf eine (im Moment noch strikt zu minimierende) Belebung der Innenstädte und von Einkaufszentren durch erhebliche Kundenfrequenzen. Vor allem dieser letzte Gesichtspunkt hat dazu geführt, dass Verkaufsstellen unabhängig vom Sortiment nach der Neuregelung nur bis zu einer regulären Gesamtverkaufsfläche von 800 qm geöffnet werden dürfen (§ 5 Absatz 2 Satz 1). Zwar erlauben offenbar einige wenige Länder, dass größere Verkaufsstellen eine auf maximal 800 qm begrenzte Teilflächenöffnen dürfen. Wie in der Mehrzahl der Länder ist dies aber auch in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht vorgesehen, weil zu befürchten steht, dass diese großen Handelsgeschäfte auch bei einer Flächenverkleinerung eine zusätzliche Sogwirkung für die Innenstäd-

te, für Einkaufszentren usw. auslösen. Neue Ausnahmen gibt es gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wegen der Sortimentsrelevanz für den Buchhandel, Kfz- und Fahrradhandel, Babyfachmärkte sowie für Einrichtungshäuser (von denen die meisten großen Verkaufsstellen mit potentiell hoher Kundenfrequenz inzwischen weitgehend außerhalb unmittelbarer Innenstadtlagen und außerhalb von Einkaufszentren liegen).

Die Auswirkungen dieser Öffnungsregelungen auf die für die Infektionsrisiken relevante Kundenfrequenz in den Innenstädten, Fußgängerzonen etc. werden in den nächsten Tagen fortlaufend beobachtet werden müssen. Auf Basis dieser Erfahrungen wäre dann ggf. über Anpassungen zu entscheiden.

Eine weitere Änderung im § 5 bezieht sich auf die Klarstellung, dass auch Fachmärkte mit einem Teilsortiment von Bau- und Gartenbaumärkten zulässig sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6).

Für Verkaufsstellen mit einem gemischten Sortiment und einer Verkaufsfläche über 800 qm bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz:

Liegt der Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nach Absatz 1 Satz 1 privilegierten Sortimente, darf die gesamte Verkaufsstelle geöffnet sein und alle angebotenen Waren verkauft werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Liegt der Schwerpunkt außerhalb des privilegierten Bereichs, darf nur die (auch mehr als 800 qm große) Teilfläche geöffnet werden, auf der die privilegierten Sortimente verkauft werden (§ 5 Absatz 2 Satz 2). So können beispielsweise in einem Kaufhaus, dessen privilegierter Sortimentsanteil lediglich 2.000 von insgesamt 6.000 qm ausmacht, die 1.000 qm große Lebensmittelabteilung und zusätzlich die 400 qm große Drogerieabteilung, die 200 qm große Buchabteilung und die 100 qm große Fahrradabteilung geöffnet werden, während die Bekleidungsabteilungen, die Parfümerieabteilung, die Spielwarenabteilung und die Sportwarenabteilung geschlossen bleiben müssen.

Zu § 6

Die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung bleibt auf die Lebensmittelgeschäfte, den Großhandel und die Apotheken begrenzt. Am 1. Mai dürfen nur Apotheken öffnen.

Zu § 7

Die Zulässigkeit für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wurde in Anpassung an die zusätzlich zulässigen Öffnungen von Verkaufsstellen nach § 5 jetzt genereller und vereinfacht geregelt. Wichtig ist auch hier, dass die nach § 5 Absatz 4 geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden. Unzulässig sind künftig nur noch solche Dienstleistungen, bei denen der Sicherheitsabstand zwischen Kunden und Dienstleister/Handwerker von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen bilden hier unter besonderen Hygieneregeln v.a. Handwerker- und Dienstleistungen im Gesundheitswesen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1) und medizinisch notwendige Handwerker- und Dienstleistungen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2). In Bezug auf letzteres verzichtet die Regelung jetzt auf das explizite Erfordernis einer ärztlichen Bestätigung für die medizinische Notwendigkeit. Eine medizinische Notwendigkeit setzt aber in jedem Fall voraus, dass der Handwerker/Dienstleister über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Beispiele für solche Dienstleistungen können z.B. medizinische Fußpflege durch Podologen oder Friseurdienstleistungen bei medizinischem Haarersatz sein.

Zu § 8

Hier wurde die bereits kommunizierte Verwaltungspraxis zu Zweit(ferien)wohnungen und Dauercamping in der Verordnung jetzt eindeutig geregelt. Entscheidend ist, dass die Nutzung nur durch die (Dauer-)Nutzungsberechtigten selbst erfolgt und eine Überlassung an Dritte ausgeschlossen ist. Wie bei der Beherbergung von Geschäftsreisenden – die einschließlich der gastronomischen Versorgung der beherbergten Personen weiter zulässig ist – sind bei Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitärräumen im Zusammenhang mit Dauercamping) besondere Hygienestandards zu beachten.

Zu § 9

In § 9 wurde neben redaktionellen Anpassungen in Absatz 2 zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich klargestellt, dass der Verzehr der abgeholten Speisen nicht nur im Umkreis von 50 m, sondern natürlich auch in der gastronomischen Einrichtung selbst unzulässig ist (vgl. zu Einkaufsstellen gleichlautend auch § 5 Absatz 5). Der Verzehr in Innern wäre nichts anderes als der – weiterhin unzulässige – Betrieb der gastronomischen Einrichtung.

Zu § 10

In § 10 wurde ein deutlicher Hinweis darauf eingefügt, dass die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 5 Absatz 4 auch für die Allgemeinflächen in Einkaufszentren etc. gelten und auch dort ein Verzehr von Speisen unzulässig ist. Das haben die Verantwortlichen (Betreiber der Zentren) sicherzustellen, da ansonsten eine Schließung des gesamten Einkaufszentrums erfolgen kann/muss.

Die Regelungen des § 10 sind insoweit von besonderer Bedeutung, da in den Zentren viele Geschäfte eine Verkaufsfläche unter 800 qm haben werden und diese bis auf weiteres aus Gründen der Gleichbehandlung geöffnet werden können. Hier wird aber genau zu beobachten sein, ob innerhalb der Zentren eine aus Infektionsschutzsicht vertretbare Gesamtsituation sichergestellt werden kann.

Zu § 11

In § 11 wurde neben der Einfügung eines weiteren Regelbeispiels für die „Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eine durch gesonderte Anordnung zulässige Prüf- und Lehrtätigkeit an Hochschulen und Schulen des Gesundheitswesens ermöglicht. Hierzu werden in den kommenden Tagen weitere Regelungen – auch in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft – erfolgen.

Bei den Begräbnissen entfällt bei weiterhin erforderlicher Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln künftig aber die strikte Begrenzung auf den engsten Familienkreis.

Zu § 12

Hier gab es nur eine redaktionelle Anpassung. Das Kontaktverbot im öffentlichen Raum bleibt damit bis mindestens zum 03.05.2020 bestehen.

Der Verzicht auf die „geschäftlichen und beruflichen“ Ausnahmen in Absatz 1 Nr. 4 folgt daraus, dass diese Ausnahmen sich künftig aus der nachfolgenden Regelung des § 12 a Absatz 1 ergeben.

Zu § 12 a

§ 12 a wurde neu eingefügt, um eindeutiger als bisher klarzustellen, dass berufliche und wirtschaftliche Tätigkeiten grds. zulässig bleiben –und zwar auch im öffentlichen Raum ohne die Begrenzung auf zwei Personen, soweit sich nicht aus den besonderen Regelung der §§ 2 bis 11 (nicht § 12 !) etwas anderes ergibt.

Dass aber auch die Arbeitgeber und Unternehmen eine hohe Verantwortung zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens tragen, macht Absatz 2 deutlich. Im Rahmen dieser Verantwortung wird es jeweils um einen Ausgleich zwischen dem Infektionsschutz und den Erfordernissen einer verantwortungsvollen Normalisierung im Wirtschaftsleben gehen. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden dabei Beschäftigte mit besonderen Covid-19-relevanten Risikofaktoren einen besonderen Schutzanspruch haben.

Zu § 16

Die Bußgeldtatbestände wurden an die dargestellten Änderungen angepasst.